

RS OGH 1988/11/29 4Ob605/88, 9Ob124/01b, 1Ob177/20s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1988

Norm

EO §382 Z8 litc IVD

Rechtssatz

Ein entsprechendes Regelungsbedürfnis für die einstweilige Regelung der Benutzung der Ehwohnung liegt auch dann vor, wenn ein Ehepartner wegen ehelicher Zerwürfnisse zunächst aus der Ehwohnung ausgezogen ist, später aber - wegen seiner bloß provisorischen, unzureichenden Wohnverhältnisse - auf die Benutzung der Ehwohnung deshalb dringend angewiesen ist, weil er sonst in absehbarer Zeit obdachlos würde.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 605/88
Entscheidungstext OGH 29.11.1988 4 Ob 605/88
Veröff: RZ 1989/42 S 117
- 9 Ob 124/01b
Entscheidungstext OGH 07.06.2001 9 Ob 124/01b
- 1 Ob 177/20s
Entscheidungstext OGH 20.10.2020 1 Ob 177/20s
Beisatz: Für die Ehwohnung ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, wenn gemeinsames Wohnen unzumutbar ist. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0006062

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at